S 4 AL 705/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 705/98
Datum	08.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 88/00
Datum	19.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 08. MÃ¤rz 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ã□igkeit einer von der Beklagten geltend gemachten Erstattung von FÃ¶rderleistungen im Rahmen einer MaÃ□nahme der Arbeitsbeschaffung (ABM) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.1996 bis 31.07.1997 in HÃ¶he von 87.214,30 DM.

Der KlÃ¤ger, das D â□¦ Zentrum e.V., beabsichtigte, die im Rahmen der vorangegangenen ArbeitsbeschaffungsmaÃ□nahmen verfolgten Projekte Unternehmerbrief (VerÃ¶ffentlichung russischer Wirtschafts- und Sozialdaten), Managertag (Anbahnung von Wirtschaftskontakten) und Ausbildung (Qualifizierung deutscher Experten fÃ¼r R â□¦) durch den Aufbau einer "R â□¦ ReprÃ¤sentanz" zu verfestigen und in einer organisatorischen Einheit zusammenzufassen. Die

ReprÃ¤sentanz sollte in den RÃ¤umen des Ring-Cafes L â¦ realisiert werden. Vorgesehen war, die ReprÃ¤sentanz im Juni 1997 wÃ¤hrend des Deutschen Evangelischen Kirchentages zu erÃ¶ffnen. Sie sollte von einer GmbH getragen werden, dessen Hauptgesellschafter Manaschir A â¦ (M. A.), Direktor der Moskauer Handelsfirma "T â¦", sein sollte.

Am 05.08.1996 beantragte der KlÃ¤ger die VerlÃ¤ngerung der FÃ¶rderungsdauer der ABM 801/802/803-94 fÃ¼r die Zeit vom 01.09.1996 bis 31.08.1997. Im Rahmen der ABM sollten die fÃ¼nf Arbeitnehmer Anette L â¦ (A. L.), Matthias R â¦ (M. R.), Ute S â¦ (U. S.), Christine K â¦ (Ch. K.) und Taisija R â¦ (T. R.) beschÃ¤ftigt werden. Die Schaffung von DauerarbeitsplÃ¤tzen sei zu erwarten.

Auf Anforderung der Beklagten, eine VerpflichtungserklÃ¤rung zur Schaffung von fÃ¼nf DauerarbeitsplÃ¤tzen im Anschluss an die ABM abzugeben, Ã¼bersandte der KlÃ¤ger ein von M. A. unterzeichnetes Schreiben vom 27.08.1996, in dem dieser erklÃ¤rte, im Komplex "Russische ReprÃ¤sentanz" wÃ¼rden mindestens 40 ArbeitsplÃ¤tze geschaffen. Ab 01.09.1997 wÃ¼rden die benannten Arbeitnehmer aus dem Personalbestand des KlÃ¤gers in der ReprÃ¤sentanz beschÃ¤ftigt. Mit Schriftsatz vom 10.10.1996 teilte er der Beklagten mit, dass die Arbeitnehmerin A. L. verstorben sei und die Arbeitnehmer U. S. und M. R. aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis mit dem KlÃ¤ger ausgeschieden seien.

Mit Anerkennungsbescheid vom 23.10.1996 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.09.1996 bis 31.08.1997 die FÃ¶rderung der ABM im Umfang von 90 % des tariflichen oder ortsÃ¼blichen Arbeitsentgeltes vergleichbarer nichtgefÃ¶rderter Arbeitnehmer in HÃ¶he von 242.000,00 DM (MaÃnahme 704/96). GefÃ¶rdert wÃ¼rde die WeiterbeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. Der Bescheid enthielt folgende Nebenbestimmungen: "Alle Zahlungen bis zur Erteilung des Schlussbescheides erfolgen unter der Bedingung, dass das Ergebnis der nachtrÃ¤glichen PrÃ¼fung die Richtigkeit der Angaben des KlÃ¤gers in den der FÃ¶rderung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bestÃ¤tigt. Etwaige zu Unrecht gezahlte BetrÃ¤ge sind zu erstatten â¦ Der Bescheid ergeht gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 2 ABM-Anordnung unter der Bedingung, dass mindestens zwei zusÃ¤tzliche DauerarbeitsplÃ¤tze geschaffen werden, die im Zusammenhang mit den gefÃ¶rderten Arbeiten stehen. Dabei mÃ¼ssen die DauerarbeitsplÃ¤tze auf unbegrenzte Zeit angelegt sein und wÃ¤hrend eines Ãberwachungszeitraumes von einem Jahr bestehen. Bei einer Nichteinhaltung dieser Bedingung wird die gesamte FÃ¶rderung fÃ¼r das Dritte FÃ¶rderungsjahr zurÃ¼ckgefordert â¦ Die VerlÃ¤ngerung erfolgt gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 4 der ABM-Anordnung unter der Bedingung, dass der KlÃ¤ger die Arbeitnehmer im Anschluss an die MaÃnahme in unbefristete und nicht nach dem AFG gefÃ¶rderte DauerarbeitsverhÃ¤ltnisse Ã¼bernimmt, die den ArbeitsverhÃ¤ltnissen in der MaÃnahme hinsichtlich der Ausgestaltung, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen entsprechen. Ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis liegt nur dann vor, wenn ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Wird diese Bedingung fÃ¼r eine VerlÃ¤ngerung nicht eingehalten, sind die fÃ¼r die Arbeitnehmer gezahlten FÃ¶rderungsbetrÃ¤ge fÃ¼r diesen Zeitraum zu erstatten (Â§ 50 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Teil X i.V.m. Â§ 3 Abs. 4 der ABM-Anordnung)."

Mit Schreiben vom 10.06.1997 und 14.07.1997 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger auf, Kopien der unbefristeten ArbeitsvertrÃ¤ge fÃ¼r die Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. vorzulegen. Eine Vorlage erfolgte jedoch nicht. Die zum Ablauf August 1997 ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. meldeten sich vielmehr zum 01.09.1997 bei der Beklagten arbeitslos.

Mit Schreiben vom 24.09.1997 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, die Bewilligung der ABM 704/96 sei unter der Voraussetzung erfolgt, im Anschluss an die bewilligte FÃ¶rderdauer wÃ¼rde fÃ¼r beide Arbeitnehmerinnen je ein Dauerarbeitsplatz geschaffen. Der Bescheid sei somit unter der Bedingung ergangen, dass der KlÃ¤ger oder ein Dritter im Anschluss an die ABM zwei DauerarbeitsplÃ¤tze schaffe. Es handele sich um eine auflÃ¶sende Bedingung gemÃ¤Ã Â§ 32 Abs. 2 SGB X, bei deren Nichteinhaltung der Verwaltungsakt seine Wirksamkeit verliere. Da die betroffenen Arbeitnehmerinnen sich zum 01.09.1997 arbeitslos gemeldet hÃ¤tten, sei die Bedingung nicht eingetreten. Die gewÃ¤hrten FÃ¶rdermittel seien daher zu erstatten. Der KlÃ¤ger erhalte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schlussbescheid vom 14.11.1997 forderte die Beklagte von dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Lohnkosten in HÃ¶he von 87.214,30 DM zurÃ¼ck. Mit Anerkennungsbescheid vom 23.10.1996 sei die FÃ¶rderung der ABM unter der Bedingung bewilligt worden, dass der KlÃ¤ger oder ein von ihm beauftragter Unternehmer im Anschluss an die MaÃnahme die Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. in unbefristete ArbeitsverhÃ¤ltnisse Ã¼bernehme und damit zwei DauerarbeitsplÃ¤tze schaffe. Dabei handele es sich um eine auflÃ¶sende Bedingung gemÃ¤Ã Â§ 32 Abs. 2 SGB X, bei deren Nichteinhaltung der Verwaltungsakt gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 2 SGB X seine Wirksamkeit verliere. Da sich die Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. bei der Beklagten arbeitslos gemeldet hÃ¤tten, seien die fÃ¼r das dritte Jahr der ABM gewÃ¤hrten FÃ¶rdermittel in HÃ¶he von 87.214,30 DM gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X zu erstatten.

Gegen den Bescheid vom 14.11.1997 richtete sich der Widerspruch des KlÃ¤gers vom 08.12.1997. Er habe die Ãbernahme der Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. nicht zugesichert. Lediglich der von ihm benannte russische Investor M. A. habe die Verpflichtung Ã¼bernommen, im Rahmen des Investitionsvorhabens "Russische ReprÃ¤sentanz" DauerarbeitsplÃ¤tze zu schaffen. Der Investor habe sich im ersten Halbjahr 1997 zunehmend der geplanten Zusammenarbeit entzogen. Zutreffend sei zwar die Feststellung der Beklagten, dass die Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. fÃ¼r das dritte Jahr laut Anerkennungsbescheid vom 23.10.1996 FÃ¶rdermittel unter der Bedingung erhalten hÃ¤tten, dass fÃ¼r beide im Anschluss an den FÃ¶rderzeitraum DauerarbeitsplÃ¤tze geschaffen wÃ¼rden. Die "formellen Voraussetzungen fÃ¼r den Widerruf der FÃ¶rdermittel" fÃ¼r die genannten Arbeitnehmer lÃ¤gen daher vor. Der KlÃ¤ger sei jedoch nicht in der Lage, die FÃ¶rdermittel zurÃ¼ckzuzahlen. Angesichts der wirtschaftlichen Situation beantrage er daher, "von der auflÃ¶senden Bedingung des Â§ 39 Abs. 2 SGB X keinen Gebrauch zu machen". Die Beklagte hÃ¤tte vor Bewilligung prÃ¼fen mÃ¼ssen, ob der KlÃ¤ger zur RÃ¼ckzahlung Ã¼berhaupt in der Lage sein wÃ¼rde. Dies sei jedoch nicht geschehen.

Mit Schreiben vom 12.06.1998 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger nochmals mit, er habe vom 01.09.1996 bis 31.08.1997 Leistungen der Beklagten erhalten, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hÃ¤tten, weil die Bedingung, die Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. in DauerarbeitsplÃ¤tze zu Ã¼bernehmen, nicht erfÃ¼llt worden sei. Daher verliere die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung der LohnkostenzuschÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§Â§ 32, 39 SGB X ihre Wirksamkeit. Die Beklagte gab dem KlÃ¤ger nochmals Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Schreibens zu Ã¤uÃern.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.09.1998 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die VerlÃ¤ngerung der Zuweisungsdauer fÃ¼r die Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. sei gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 4 ABM-Anordnung unter der Bedingung erfolgt, dass sie im Anschluss an die MaÃnahme in unbefristete DauerarbeitsverhÃ¤ltnisse Ã¼bernommen wÃ¼rden. Ausweislich des Anerkennungsbescheides seien bei Nichteinhaltung der Bedingung die fÃ¼r die Arbeitnehmerinnen gezahlten FÃ¶rderungsbetrÃ¤ge zu erstatten. Da die genannten Arbeitnehmerinnen sich ab 01.09.1997 bei der Beklagten arbeitslos gemeldet hÃ¤tten, sei die Bedingung des Anerkennungsbescheides vom 23.10.1996 nicht erfÃ¼llt. Bei der im Anerkennungsbescheid verankerten Bedingung handele es sich um eine auflÃ¶sende Bedingung, bei deren NichterfÃ¼llung der Verwaltungsakt von Beginn an seine Wirkung verliere. Die gewÃ¤hrten FÃ¶rdermittel seien gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 2 zu erstatten. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich aus der im Rahmen des Â§ 50 Abs. 2 SGB X vorzunehmenden analogen Anwendung der Â§Â§ 45 und 48 SGB X nicht auf Vertrauensschutz berufen. Sollte die Verpflichtung im Anerkennungsbescheid als Auflage zu werten sein, werde der angefochtene Bescheid vom 14.11.1997 als Widerruf des Bescheides vom 23.10.1996 umgedeutet. In diesem Falle hÃ¤tte der KlÃ¤ger die Auflage nicht erfÃ¼llt. Die Bewilligungsentscheidung vom 23.10.1996 werde daher widerrufen. Da der KlÃ¤ger gewusst habe, dass die VerlÃ¤ngerung der MaÃnahme nur fÃ¼r den Fall erfolgt sei, dass die zugewiesenen Arbeitnehmerinnen im Anschluss an die MaÃnahme in ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis Ã¼bernommen wÃ¼rden, kÃ¶nne er sich nicht auf Vertrauen berufen. Es mÃ¼sse unter AbwÃ¤gung des Ã¶ffentlichen Interesses am Widerruf mit dem Interesse des KlÃ¤gers am Bestand des Bewilligungsbescheides festgestellt werden, dass zu Gunsten des KlÃ¤gers lediglich die Tatsache, dass die vom Arbeitsamt ausgereichten Mittel tatsÃ¤chlich verbraucht sind, zu werten sei. Dem stehe das Ã¶ffentliche Interesse gegenÃ¼ber, einen gesetzmÃ¤Ãigen Zustand wiederherzustellen. Der Grundsatz der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung sowie der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung gebÃ¶ten es, den KlÃ¤ger nicht besser zu stellen als jeden anderen LeistungsempfÃ¤nger, der selbst eine unrechtmÃ¤Ãige GewÃ¤hrung von Leistungen herbeigefÃ¼hrt hat. Zur Milderung der eingetretenen finanziellen HÃ¤rten kÃ¶nnte der KlÃ¤ger Ratenzahlung, Stundung oder Ãhnliches beantragen. Die FÃ¶rdermittel seien in diesem Fall gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X i.V.m. Â§ 47 SGB X zurÃ¼ckzufordern.

Mit Schriftsatz vom 19.10.1998, eingegangen beim Sozialgericht (SG) Leipzig am selben Tag, hat der KlÃ¤ger Klage erhoben. Eine VerpflichtungserklÃ¤rung, die zwei Arbeitnehmer in DauerarbeitsverhÃ¤ltnisse zu Ã¼bernehmen, habe er zu keiner Zeit abgegeben. Hierzu habe sich lediglich der russische Investor verpflichtet. Der

KlÃ¤ger habe die Solvenz des Investors nicht Ã¼berprÃ¼fen kÃ¶nnen. Die Beklagte habe trotz Kenntnis der Sachlage FÃ¶rdermittel ausgereicht und hierdurch einen Vertrauenstatbestand geschaffen, auf den er sich nunmehr berufen kÃ¶nne. Die auferlegte Bedingung verstoÃe gegen Treu und Glauben, da von vorherein klar gewesen sei, dass der KlÃ¤ger die Bedingung nicht erfÃ¼llen konnte.

Mit Urteil vom 08.03.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger habe Widerspruch lediglich gegen den Anerkennungsbescheid vom 14.11.1997, nicht jedoch gegen den Schlussbescheid vom selben Tag, eingelegt. Letzterer sei damit bindend geworden. Selbst wenn man die Klage als zulÃ¤ssig erachten wÃ¼rde, sei sie unbegrÃ¼ndet. Bei der im Anerkennungsbescheid vom 23.10.1996 enthaltenen Nebenbestimmung handele es sich um eine Bedingung. Die Verpflichtung zur Schaffung von DauerarbeitsplÃ¤tzen habe sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Sie habe daher nicht Gegenstand einer Auflage sein kÃ¶nnen. Da der KlÃ¤ger die DauerarbeitsplÃ¤tze nicht geschaffen habe, sei er gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 2 i.V.m. Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X analog zur Erstattung der Lohnkosten verpflichtet.

Gegen das dem KlÃ¤gervertreter ausweislich Empfangsbekenntnisses am 10.04.2000 zugestellte Urteil hat dieser mit Schriftsatz vom 10.05.2000, eingegangen beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht am selben Tag, Berufung eingelegt. Der Widerspruch des KlÃ¤gers habe sich â wie von der Beklagten zutreffend angenommen â auch gegen den Schlussbescheid gerichtet. Daher sei die Klage zulÃ¤ssig gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 08.03.2000, Az. S 4 AL 705/98, aufzuheben,

2. die Bescheide vom 14.11.1997 der Beklagten, Az. I 0124-5595.2 und I 0124-5590 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.1998, GeschÃ¤ftszeichen 98-9032 ABM 704/96 W-Nr. 8819/97 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes hat der Senat auf die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Leistungsakte der Beklagten, die er zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht hat, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sowie form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§ 151 SGG) ist zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das mit der Berufung angegriffene Urteil des SG Leipzig war daher im Ergebnis ebensowenig wie der Bescheid der Beklagten vom 14.11.1997 in

der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.1998 zu beanstanden.

I.

Die Klage war â entgegen der Auffassung des SG â zulÃ¤ssig. In der ZulÃ¤ssigkeit der Klage sind lediglich die Sachurteilsvoraussetzungen bezÃ¼glich der eingereichten Klage zu prÃ¼fen. Bei der PrÃ¼fung der ZulÃ¤ssigkeit und BegrÃ¼ndetheit des eingelegten Widerspruchs handelt es sich hingegen um eine Frage der BegrÃ¼ndetheit der Klage.

II.

Die eingereichte Klage war jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der Widerspruch vom 08.12.1997 richtete sich â entgegen der Auffassung des SG â auch gegen den Schlussbescheid vom 14.11.1997. Zwar war das Widerspruchsschreiben mit "Widerspruch gegen den Anerkennungsbescheid vom 14.11.1997" Ã¼berschrieben. Auch formulierte der KlÃ¤ger, der Widerspruch richte sich gegen den "vorstehend bezeichneten Bescheid", jedoch wurde das Klagebegehren â Anfechtung auch des Schlussbescheides vom 14.11.1997 â aus der Formulierung deutlich, der Widerspruch werde eingelegt, "soweit damit die Unwirksamkeit des Anerkennungsbescheides vom 23.10.1996 festgestellt wird und FÃ¶rdermittel in HÃ¶he von 87.214,30 DM zurÃ¼ckgefordert werden". Da die Unwirksamkeit des Anerkennungsbescheides vom 23.10.1996 lediglich im Schlussbescheid vom 14.11.1997 festgestellt wurde und die RÃ¼ckforderung von 87.214,30 DM auch nur Gegenstand dieses Bescheides war, ist das Widerspruchsschreiben dahingehend auszulegen, dass es sich (auch) gegen den Schlussbescheid vom 14.11.1997 richtete, Â§ 133 BGB (vgl. hierzu etwa BSGE 74, 79 m.w.N.). Diese Auslegung wird Ã¼berdies durch die BegrÃ¼ndung des Widerspruches bestÃ¤tigt. Hierin wendet sich der KlÃ¤ger gegen die RÃ¼ckforderung der 87.214,30 DM. Eine derartige Auslegung hat die Beklagte zutreffend vorgenommen. Sie hat den Widerspruch als Rechtsmittel gegen den Schlussbescheid ausgelegt und hierÃ¼ber im Widerspruchsbescheid entschieden. Diese Sachentscheidung war daher auch PrÃ¼fungsgegenstand des Klageverfahrens.

III.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die geltend gemachte Erstattungsforderung ist Â§ 50 Abs. 2 SGB X. Hiernach sind Leistungen â soweit sie ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind â zu erstatten. Â§Â§ 45 und 48 SGB X gelten entsprechend.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Geltendmachung einer Erstattungsforderung gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 2 SGB X sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Subventionsleistungen in Form von ZuschÃ¼ssen zu den Lohnkosten sind ohne Verwaltungsakt erbracht worden. Sie basierten zwar zunÃ¤chst auf dem Bewilligungsbescheid vom 23.10.1996. Dieser ist durch den Eintritt der in den Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes genannten Voraussetzungen weggefallen.

Mit der Beklagten und dem Sozialgericht ist davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum die FÃ¶rderleistungen erhalten hat, obwohl die hierfÃ¼r geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt waren. Mit dem Bescheid vom 23.10.1996 sind dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 05.08.1994 FÃ¶rderleistungen in FortfÃ¼hrung einer bereits gefÃ¶rderten ABM fÃ¼r ein drittes Jahr bewilligt worden. Rechtsgrundlage hierfÃ¼r waren Â§ 91 ff. AFG i.V.m. Â§Â§ 3, 9, 10 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die FÃ¶rderung von allgemeinen MaÃnahmen zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln der Bundesanstalt vom 13.12.1984 (ABM-AO, hier in der Fassung der 3. Ãnderungsanordnung vom 28.02.1989, ANBA S. 480). Danach konnte bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen die Zuweisung von Arbeitnehmern in ArbeitsbeschaffungsmaÃnahmen Ã¼ber die grundsÃ¤tzliche Regeldauer von zwei Jahren hinaus fÃ¼r ein drittes Jahr erfolgen, wenn die anschlieÃende Ãbernahme in einer DauerarbeitsverhÃ¤ltnis gesichert war (Â§Â§ 3 Abs. 4 Satz 2, 4 und 5 ABM-AO). Dementsprechend durfte die regelmÃ¤Ãige FÃ¶rderungsdauer (Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 ABM AO) ausnahmsweise nur fÃ¼r ein drittes Jahr verlÃ¤ngert werden, wenn hierdurch zusÃ¤tzliche DauerarbeitsplÃ¤tze geschaffen wurden. Hiervon ausgehend hat die Beklagte vor Erlass des Bewilligungsbescheides vom 23.10.1996 vom KlÃ¤ger eine ausdrÃ¼ckliche Zusicherung gefordert, dass die von der FÃ¶rderung betroffenen Arbeitnehmer nach Ablauf der MaÃnahme in ein DauerarbeitsverhÃ¤ltnis Ã¼bernommen wÃ¼rden. Daraufhin hat der KlÃ¤ger der Beklagten die VerpflichtungserklÃ¤rung des russischen Investors M. A. vom 27.08.1996 Ã¼bergeben. Auf dieser tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Grundlage wurde der Bewilligungsbescheid vom 23.10.1996 unter der Nebenbestimmung erlassen, dass im Anschluss an die MaÃnahme zwei DauerarbeitsplÃ¤tze fÃ¼r die Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. geschaffen wÃ¼rden.

Gleichwohl wurden fÃ¼r die genannten Arbeitnehmerinnen im Anschluss an die FÃ¶rderung weder vom KlÃ¤ger noch vom Investor M. A. noch von einem Dritten DauerarbeitsplÃ¤tze geschaffen. Vielmehr meldeten sich beide Arbeitnehmerinnen nach Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum 31.08.1997 bei der Beklagten arbeitslos. Im vorliegenden Fall war eine Aufhebungsentscheidung der Beklagten entbehrlich, weil die Wirkung des Bewilligungsentscheides mit Eintritt der in der Nebenbestimmung genannten Voraussetzungen automatisch entfallen ist.

Die Beklagte durfte der Bewilligungsentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 32 Abs. 2 SGB X einen Nebenbestimmung beifÃ¼gen. GemÃ¤Ã Â§ 32 Abs. 2 SGB X darf ein Verwaltungsakt, auf welchen kein Rechtsanspruch besteht, nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer VergÃ¼nstigung von dem ungewissenen Eintritt eines zukÃ¼nftigen Ereignisses abhÃ¤ngt (Bedingung â Nr. 2) erlassen werden oder einer Bestimmung, durch die dem BegÃ¼nstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage â Nr. 4), verbunden werden. Bei der streitigen Leistung handelt es sich ihrer Rechtsnatur nach um eine Subventionsleistung, auf die grundsÃ¤tzlich kein Rechtsanspruch besteht (DÃ¼e, in: Niesel, AFG, 2. Auflage, Rdnr. 3 zu Â§ 91; Henke, in: Hennig/KÃ¼hl/Henke/Heuer, AFG, Rdnr. 4 zu Â§ 91). Bei der Bewilligung von Subventionen mit dem Ziel der Schaffung von DauerarbeitsplÃ¤tzen ist die Hinzusetzung von Nebenbestimmungen rechtlich geboten und damit auch

zulÃ¤ssig, um den in Â§ 9 Abs. 2 ABM-AO genannten Zweck der ABM-FÃ¶rderung zu gewÃ¤hrleisten (vgl. LSG Niedersachsen, Urteil vom 23.03.1995, Breithaupt 1995 S. 779, 781, 782).

Der Subventionszweck wurde hinsichtlich der Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. nicht erreicht. Bei einem solchen Sachverhalt ist der LeistungstrÃ¤ger jedoch nicht bereits in jedem Fall befugt, die gewÃ¤hrte Leistung ohne weiteres, insbesondere ohne Beseitigung der vorausgegangenen Bewilligungsentscheidung allein auf Grund einer der Bewilligung beigefÃ¼gten Nebenbestimmung zurÃ¼ckzufordern. Das ergibt sich aus Â§ 151 Abs. 1 AFG in der bis zum 21.05.1996 geltenden Fassung sowie aus Â§ 47 Abs. 2 SGB X. Auf die erstgenannte Vorschrift ist, da sie zum Zeitpunkt der letzten BehÃ¶rdenentscheidung am 16.09.1998 nicht mehr galt, hier nicht nÃ¤her einzugehen. GemÃ¤Ã Â§ 47 Abs. 2 SGB X kann ein rechtmÃ¤Ãiger, begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur ErfÃ¼llung eines bestimmten Zwecks zuerkennt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht fÃ¼r den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird (Nr. 1) oder mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der BegÃ¼nstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfÃ¼llt hat (Nr. 2). Ein Verwaltungsakt darf mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nicht widerrufen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einem Widerruf schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nicht berufen, soweit er die UmstÃ¤nde kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Verwaltungsaktes gefÃ¼hrt haben.

Eines Widerrufs des vorausgegangenen Bewilligungsbescheides bedarf es allerdings â wie die Beklagte zu Recht geltend macht â nicht, wenn ihr Bewilligungsbescheid mit einer auflÃ¶senden Bedingung im Sinne von Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X verbunden war. Die Auslegung des Inhalts und die Beurteilung der Rechtsnatur einer Nebenbestimmung sowie die Abgrenzung zwischen einer Bedingung im Sinne von Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X und einer Auflage im Sinne von Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X hat im Einzelfall unabhÃ¤ngig von der vom LeistungstrÃ¤ger gewÃ¤hlten Bezeichnung nach deren konkretem Inhalt und der Ausgestaltung des mit dem Verwaltungsakt geregelten Leistungsanspruchs zu erfolgen.

Eine Bedingung liegt nach der Legaldefinition des Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X vor, wenn der Eintritt oder der Wegfall einer Rechtsfolge von dem ungewissen Eintritt eines zukÃ¼nftigen Ereignisses abhÃ¤ngt. Wenn die Rechtsfolge beim Eintritt eines Ereignisses wegfÃ¤llt, liegt eine auflÃ¶sende Bedingung vor. Auch wenn der Eintritt des Ereignisses vom Willen eines Beteiligten abhÃ¤ngt (unechte Bedingung), handelt es sich um eine Bedingung im Sinne des Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X (Schroeder/Printzen/Engelmann/Schmalz/Wiesner/von Wulffen, SGB X 3. Aufl., Rdnr. 14 zu Â§ 32; Kopp, VWVfG, 5. Auflage, Rdnr. 21 zu Â§ 36).

Die Auflage im Sinne des Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X ist eine zusÃ¤tzlich mit einem Verwaltungsakt verbundene, selbststÃ¤ndig erzwingbare hoheitliche Anordnung in Form eines Ge- oder Verbots. Sie ist nicht integrierter Bestandteil des Verwaltungsaktes, sondern tritt selbststÃ¤ndig zum Hauptinhalt eines Verwaltungsaktes hinzu und ist fÃ¼r dessen Bestand und Wirksamkeit ohne unmittelbare Bedeutung. Auflagen sind in der Regel auf ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet (Kopp, a.a.O., Rdnr. 29 zu Â§ 36; Schroeder/Printzen, a.a.O., Rdnr. 23 ff. zu Â§ 32).

Ist bei einer im Zusammenhang mit einem Verwaltungsakt getroffenen Regelung unklar, ob eine Bedingung oder nur eine â fÃ¼r den Betroffenen in der Regel weniger belastende â Auflage vorliegt, kommt es fÃ¼r den fÃ¼r den Betroffenen erkennbaren Zweck der Regelung, insbesondere darauf an, ob das in Frage stehende Ereignis im Hinblick auf die durch den Verwaltungsakt getroffene Regelung so bedeutsam ist, dass nicht angenommen werden kann, dass die im Ãbrigen mit dem Verwaltungsakt intendierten Rechtswirkungen auch unabhÃ¤ngig davon fortbestehen sollen. Bei der Bedingung wird mithin die Wirksamkeit des HauptverfÃ¼gungssatz des Verwaltungsaktes von den in der Nebenbestimmung genannten Voraussetzungen abhÃ¤ngig gemacht, ohne dass an den Adressat ein Ge- oder Verbot ergeht. Bei der Auflage hÃ¤ngt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes im Gegensatz dazu nicht unmittelbar von der ErfÃ¼llung der Nebenbestimmung ab. Unklarheiten bei der Auslegung gehen zu Lasten der BehÃ¶rde. LÃ¤Ãt eine Bestimmung mehrere Auslegungen zu, ist die BehÃ¶rde an diejenige gebunden, von der der Adressat vernÃ¼nftigerweise ausgehen durfte. Im Zweifelsfalle ist die fÃ¼r den Betroffenen weniger belastende Auslegungsweise, mithin die Auslegung als Auflage, maÃgebend (Schroeder-Printzen, a.a.O., Rdnr. 4, 16 zu Â§ 32).

Bei der Auslegung der Nebenbestimmung sind auch die Auswirkungen der jeweiligen Bestimmung zu berÃ¼cksichtigen. Handelt es sich um eine Bedingung, kann die Beklagte die FÃ¶rderleistung ohne Aufhebung des Bewilligungsbescheides gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 2 SGB X zurÃ¼ckfordern. Liegt eine Auflage vor, kann die Beklagte lediglich nach Widerruf des Bewilligungsbescheides Erstattung der FÃ¶rderleistungen verlangen. Im Rahmen der PrÃ¼fung der ZulÃ¤ssigkeit des Widerrufes sind Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berÃ¼cksichtigen.

Der KlÃ¤ger hat die Nebenbestimmungen als auflÃ¶sende Bedingung betrachtet. Zwar hat er im Widerspruchsschreiben vom 08.12.1997 formuliert, die "formellen Voraussetzungen fÃ¼r den Widerruf der FÃ¶rdermittel" fÃ¼r die Arbeitnehmerinnen Ch. K. und T. R. lÃ¤gen vor. Jedoch wird aus folgenden Formulierungen deutlich, dass der KlÃ¤ger eine gesonderte Aufhebungsentscheidung nicht fÃ¼r erforderlich erachtete. So beantragte er, "von der auflÃ¶senden Bedingung â¦ keinen Gebrauch zu machen". Ferner fÃ¼hrte er in dem an die Beklagte gerichteten Widerspruchsschreiben vom 08.12.1997 aus "zutreffend ist zunÃ¤chst Ihre Feststellung, dass fÃ¼r die Arbeitnehmerinnen Frau Christine K â¦ und Frau Taisija R â¦ fÃ¼r das dritte Jahr gewÃ¤hrte FÃ¶rdermittel (Lohnkostenzuschuss) laut Anerkennungsbescheid vom 23.10.1996 unter der Bedingung gewÃ¤hrt wurden, dass fÃ¼r beide Kolleginnen im Anschluss an den FÃ¶rderzeitraum

DauerarbeitsplÃ¤tze geschaffen werden". Auch in der von den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers, bei welchem die Kenntnis Ã¼ber die rechtliche Bedeutung der Begriffe "Bedingung" und "Auflage" vorausgesetzt werden kann, formulierten KlagebegrÃ¼ndung vom 01.12.1999 ist die Nebenbestimmung als Bedingung eingestuft worden.

Auch der objektive EmpfÃ¤nger konnte die Nebenbestimmung nicht anders verstehen. Sie war im Bewilligungsbescheid als Bedingung bezeichnet. Zwar war sie auf ein Tun des KlÃ¤gers oder eines Dritten, nÃ¤mlich die Schaffung von DauerarbeitsplÃ¤tzen fÃ¼r die genannten Arbeitnehmerinnen, gerichtet. Gleichwohl sprechen fÃ¼r eine Auslegung auch inhaltlich als Bedingung folgende Argumente: Die Beklagte hat im Anerkennungsbescheid klar zum Ausdruck gebracht, dass â sofern die Nebenbestimmung nicht eingehalten wird â die fÃ¼r die Arbeitnehmerinnen gezahlten FÃ¶rderbetrÃ¤ge automatisch zu erstatten sind. Sie hat als Erstattungsnorm Â§ 50 Abs. 2 SGB X, der gerade keinen Widerruf voraussetzt, genannt. Dem Bescheid war zudem klar zu entnehmen, dass bei der RÃ¼ckforderung Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht geprÃ¼ft werden.

Auch die systematische Auslegung spricht im vorliegenden Fall â anders als in den vom SÃ¤chsischen Landessozialgericht entscheidenden, unterschiedlich gelagerten Verfahren L 3 AL 15/99 (Urteil vom 22.12.1999) und L 3 AL 157/98 (Urteil vom 22.02.2001) â nicht gegen eine Bedingung. Zwar ist im Bewilligungsbescheid formuliert "dieser Bescheid ergeht gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 2 der ABM-Anordnung unter der Bedingung, dass mindestens zwei zusÃ¤tzliche DauerarbeitsplÃ¤tze geschaffen werden, die im Zusammenhang mit den gefÃ¶rderten Arbeiten stehen". StÃ¼nde dieser Satz allein, kÃ¶nnte bezweifelt werden, ob die sprachliche Formulierung in sich stimmig erscheint, oder das Wort "Bedingung" durch "Auflage" ersetzt werden mÃ¼sste. Dieser Satz steht jedoch im Kontext mit der nachfolgenden Formulierung: "Wird die Bedingung fÃ¼r eine VerlÃ¤ngerung nicht eingehalten, sind die fÃ¼r die Arbeitnehmer gezahlten FÃ¶rderungsbetrÃ¤ge fÃ¼r diesen Zeitraum zu erstatten (Â§ 50 Abs. 2 SGB X i.V.m. Â§ 3 Abs. 4 ABM-AO)." Dieser Satz verdeutlicht, dass bei Nichteinhaltung der Nebenbestimmung ohne weitere Voraussetzungen eine Erstattungsforderung entstehen sollte.

Folglich ist die Bewilligung von LohnkostenzuschÃ¼ssen im Bescheid vom 23.10.1996 unter der auflÃ¶senden Bedingung der Schaffung von DauerarbeitsplÃ¤tzen erfolgt; gleichzeitig ist aufschiebend bedingt ein Erstattungsanspruch in HÃ¶he der ZuschÃ¼sse geltend gemacht worden (BVerwGE 71, 48, 50).

Da der KlÃ¤ger auch, wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigte, wusste, dass er keinen Anspruch auf die Leistung hatte, wenn die DauerarbeitsplÃ¤tze nicht geschaffen wÃ¼rden, liegen â wie vom SG zutreffend angenommen â auch die Ã¼brigen Voraussetzungen fÃ¼r die Geltendmachung der Erstattungsforderung vor (Â§ 50 Abs. 2 i.V.m. Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X).

Ein anderes Ergebnis rechtfertigt sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Zusicherung vor Erlass des Anerkennungsbescheides nicht vom KlÃ¤ger, sondern

vom russischen Investor M. A. abgegeben wurde. Die Erstattungsforderung ergibt sich nÃ¤mlich nicht aus der VerpflichtungserklÃ¤rung, sondern ist Resultat des Eintritts der im Bescheid vom 23.10.1996 enthaltenen Nebenbestimmung. Der Bescheid war an den KlÃ¤ger und nicht an den Investor adressiert. Wenn sich der KlÃ¤ger von Anfang an nicht in der Lage gesehen hÃ¤tte, die Bedingung zu erfÃ¼llen, hÃ¤tte er seinen Antrag auf FÃ¶rderleistungen vom 05.08.1994 zurÃ¼cknehmen mÃ¼ssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Die Bescheide der Beklagten leiden daher weder aus diesem noch aus anderen GrÃ¼nden an Ermessensfehlern.

Nach alldem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten folgt aus Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024